

Statuten

des Berufsverbandes Haus- und Kinderärzte Schweiz

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Haus- und Kinderärzte Schweiz“, nachfolgend Berufsverband, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

² Der Berufsverband hat seinen Sitz am jeweiligen Standort der Geschäftsstelle.

Art. 2 - Zweck

¹ Der Berufsverband vertritt die Schweizer Haus- und Kinderärzt:innen (vgl. Art. 4a) gegenüber Bevölkerung, Behörden, FMH und weiteren Institutionen.

² Der Berufsverband bezweckt insbesondere

- a) einen einheitlichen Auftritt der Haus- und Kinderärzt:innen;
- b) die Förderung und Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und umfassenden Grundversorgung durch Haus- und Kinderärzt:innen im Interesse ihrer Patientinnen und Patienten;
- c) die Wahrung und Förderung der berufs-, gesundheitspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Haus- und Kinderärzt:innen;
- d) die Stärkung und Entwicklung des Berufsbildes, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Förderung des Nachwuchses der Haus- und Kinderärzt:innen;
- e) die Entwicklung und Umsetzung eines Qualitäts-Konzeptes zur Kompetenzerhaltung der Hausarztmedizin unter Berücksichtigung der Standards der Fachgesellschaften;
- f) die Pflege von Beziehungen zu Organisationen im Gesundheitswesen im In- und Ausland;

- g) die Verhandlungsführung im Interesse der Mitglieder, insbesondere Tarifverhandlungen;
- h) die Förderung des Ansehens der Haus- und Kinderärzt:innen durch professionelle Öffentlichkeitsarbeit;
- i) das Anbieten von weiteren Dienstleistungen im Interesse der Mitglieder unter Berücksichtigung der Zusammenarbeitsverträge (Artikel 32).

II. Mitgliedschaft

Art. 3 – Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitglieder
- Ausserordentliche Mitglieder.

Art. 4 – Ordentliche Mitglieder

- a) Als ordentliche Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden, die als praktizierende Haus- oder Kinderärzt:innen selbständig oder im Angestelltenstatus tätig sind und über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung sowie über eine Zulassung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verfügen.

Bei Fragen bezüglich der haus- oder kinderärztlichen Tätigkeit entscheidet der Vorstand.

- b) Juristische Personen wie z.B. die bisherigen Fachgesellschaften Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM), Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie (SGP), sowie die Jungen Hausärztinnen und -ärzte Schweiz (JHaS) und das Kollegium für Hausarztmedizin (KHM / Schweizerische Stiftung zur Förderung der medizinischen Grundversorgung).
- c) Als Ehrenmitglied kann jede Person aufgenommen werden, die sich um die Hausarztmedizin besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt. Sie sind von jeglicher Beitragspflicht befreit und im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

Art. 5 – Ausserordentliche Mitglieder

Ärztinnen und Ärzte ohne eigene Praxistätigkeit, welche eine Weiterbildung als Hausärzt:in oder Kinderärzt:in absolvieren oder absolviert haben, können als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 6 – Anerkennung der FMH-Statuten und der Standesordnung FMH

Sämtliche Verbandsmitglieder und der Verband selbst anerkennen die Statuten und die Standesordnung der FMH und der dem Berufsverband angeschlossenen Fachgesellschaften für sich als verbindlich, soweit die Mitglieder in diesen angeschlossenen Verbänden ebenfalls Mitglied sind.

Art. 7 – Beitritt

¹ Wer dem Berufsverband beitreten möchte, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an die Geschäftsstelle zu richten.

² Über die Aufnahme in den Berufsverband entscheidet der Vorstand.

³ Bei Verweigerung der Aufnahme kann an die Delegiertenversammlung rekuriert werden.

Art. 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet.

² Der Austritt kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

³ Der Vorstand kann ein Verbandsmitglied ausschliessen, wenn es

- a) die Verbandsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt;
- b) seinen finanziellen Verpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

⁴ Dem ausgeschlossenen Verbandsmitglied steht ein Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten oder die Präsidentin zuhanden der Delegiertenversammlung zu richten; diese entscheidet endgültig.

⁵ Der Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder von Sonderbeiträgen kann nicht mit Rekurs angefochten werden.

Art. 9 – Ansprüche gegenüber dem Berufsverband

¹ Durch Austritt oder Ausschluss verliert ein Mitglied sämtliche Ansprüche persönlicher und finanzieller Natur gegenüber dem Berufsverband.

² Eine Rückerstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

III. Rechte und Pflichten

Art. 10 – Rechte

¹ Die ordentlichen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

² Die ausserordentlichen Mitglieder sind berechtigt

- a) an den Generalversammlungen teilzunehmen;
- b) an den Generalversammlungen gemäss Art. 17 Abs. 6 Statuten Anträge zu stellen;
- c) an den Delegiertenversammlungen als Zuhörer teilzunehmen;
- d) die Dienstleistungen des Berufsverbands zu beanspruchen.

Art. 11 – Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) zur Einhaltung dieser Statuten und der Verbandsbeschlüsse;
- b) zur Entrichtung des Jahresbeitrages und der von der Delegiertenversammlung beschlossenen zusätzlichen Beiträge;
- c) zur Meldung der Änderung oder Aufgabe der beruflichen Tätigkeit.

Art. 11a Datenschutz

¹ Der Berufsverband bearbeitet Personendaten ausschliesslich zur Erfüllung der Aufgaben im Hinblick auf den Vereinszweck. Insbesondere werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.

² Die Weitergabe an Mitglieder oder an Dritte gilt als zulässig, wenn sie zum Zweck der Weiter- oder Fortbildung oder für Kongresse erfolgt unter der Bedingung, dass der Berufsverband diese Weiter- oder Fortbildung oder Kongresse mitorganisiert. Ist dies nicht der Fall, steht die Information über die entsprechende Weiter- oder Fortbildung oder die Kongresse aber nach Einschätzung des Vorstands im Interesse der Mitglieder, so informiert er die Mitglieder direkt über dieses Angebot.

³ Jede betroffene Person hat das Recht, die Bekanntgabe ihrer Daten sperren zu lassen. Diesfalls werden Daten von Ärztinnen und Ärzten nur verwendet für:

- Adressierung der Beitragsrechnung;
- Adressierung der Verbandszeitschrift;
- Korrespondenz mit den Mitgliedern;
- Bekanntgabe von Vornamen, Namen und Adresse an Mitglieder zur Ausübung von Mitgliederrechten;
- Datenabgleich mit der FMH, den Mitgliederverbänden sowie den kantonalen und regionalen Haus- und Kinderärzt:innenverbänden.

⁴ Die Delegiertenversammlung regelt die Einzelheiten der Bearbeitung der Personendaten in einem Datenschutzkonzept. Dessen Inhalt wird den Mitgliedern und betroffenen Personen auf geeignete Weise zugänglich gemacht.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG; SR 235.1) und dessen Ausführungsbestimmungen.

IV. Mittel

Art. 12 – Mitgliederbeitrag

¹ Der Mitglieder- und allfällige zusätzliche Beiträge werden jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

² Der Vorstand kann die Mitgliederbeiträge für Teilzeitarbeitende, Assistenten:innen und Ärzt:innen in Weiterbildung maximal um die Hälfte reduzieren.

³ Die Delegiertenversammlung setzt die Rahmenbedingungen für mögliche Reduktionen für jede Mitgliedergruppe fest.

⁴ Der Mitgliederbeitrag für nicht mehr Berufstätige beträgt maximal Fr.100.- und maximal die Hälfte der Sonderbeiträge. Er wird vom Vorstand festgesetzt.

Art. 13 – Weitere finanzielle Mittel

Weitere finanzielle Mittel des Berufsverbands können durch Veranstaltungen, private oder öffentliche Beiträge sowie freiwillige Zuwendungen beschafft werden. Für die Beschaffung gelten die Richtlinien der SAMW.

Art. 14 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Berufsverbands haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Organisation

Art. 15 – Organe

Der Berufsverband hat folgende Organe:

- A) die Gesamtheit aller Mitglieder (Urabstimmung)
- B) die Generalversammlung (GV)
- C) die Delegiertenversammlung (DV)
- D) der Vorstand
- E) die Geschäftsstelle
- F) die Revisionsstelle.

A) Die Gesamtheit aller Mitglieder (Urabstimmung)

Art. 16 – Urabstimmung

¹ Eine Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder auf schriftlichem Weg. Die Urabstimmung findet über Gegenstände statt, welche die Delegiertenversammlung oder der Vorstand mit Zustimmung der Delegiertenversammlung den Mitgliedern unterbreiten oder die Gegenstand einer Initiative (Abs. 3) oder eines fakultativen Referendums (Abs. 4) bilden.

² Eine Urabstimmung wird angeordnet,

- a) sofern zwei Drittel der an der DV anwesenden stimmberechtigten Delegierten einem entsprechenden Antrag zustimmen,
- b) auf Antrag des Vorstandes mit Zustimmung der DV, sofern zwei Drittel der an der DV anwesenden stimmberechtigten Delegierten dem entsprechenden Antrag zustimmen.

³ 15% der Einzelmitglieder können verlangen, dass über ein Geschäft eine Urabstimmung durchgeführt wird (Initiativrecht). Die Initiative wird mittels Einreichung der den Mitgliedern zu unterbreitenden Frage bei der Geschäftsstelle angemeldet. Die Sammelfrist beträgt 60 Tage und läuft ab Anmeldung der Initiative. Die Initiative gilt als gültig zustande gekommen, wenn die nötigen Unterschriften innert der Sammelfrist bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Der Vorstand kann die Annahme oder Ablehnung der Initiative empfehlen oder einen Gegenvorschlag machen. Die Initiative und eventuelle Gegenvorschläge gelangen gleichzeitig zur Abstimmung.

⁴ 15% der Einzelmitglieder können verlangen, dass Beschlüsse der Delegiertenversammlung einer Urabstimmung zu unterbreiten sind (fakultatives Referendum). Die Frist zur Einreichung der nötigen Unterschriften bei der Geschäftsstelle beträgt 60 Tage und läuft ab Publikation des angefochtenen Beschlusses (Art. 22 Abs. 10).

⁵ Die Urabstimmung ist vom Vorstand grundsätzlich innert 3 Monaten nach Feststellung der Gültigkeit der notwendigen Unterschriften bzw. dem Beschluss der DV durchzuführen. Sie kann aus wichtigen Gründen vom Vorstand oder der Delegiertenversammlung um maximal 3 Monate verschoben werden.

⁶ Die Beschlüsse der Urabstimmung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für die Auflösung des Berufsverbands ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Leere, ungültige Stimmen und Enthaltungen werden für die Ermittlung des einfachen Mehrs oder einer 2/3 Mehrheit nicht berücksichtigt.

B) Generalversammlung

Art. 17 - Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung soll den Kontakt zu den einzelnen Mitgliedern sicherstellen.

² Sie findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie kann bei Bedarf mit ausschliesslich elektronischer Teilnahme oder mit teilweise physischer und teilweise elektronischer Teilnahme der Mitglieder durchgeführt werden.

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Antrag von 2/3 der Delegierten oder 1/5 der Mitglieder verlangt werden.

⁴ Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Kompetenzen:

- a) Genehmigung der Gründungsstatuten und der ersten Zusammenarbeitsverträge gemäss Art. 32;
- b) Die Wahl des ersten Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Berufsverbands unter Vorbehalt

der Urabstimmung (Art. 33 Abs. 1);

- d) Beschlussfassung über die Geschäfte, welche der Generalversammlung von der Delegiertenversammlung vorgelegt werden;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

⁵ Zu den ständigen Traktanden gehören im Weiteren:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten oder der Präsidentin über den Stand und die Tätigkeit der Gesellschaft;
- b) Beantwortung von mündlichen oder schriftlichen Anfragen an den Vorstand (Fragestunde).

⁶ Die Generalversammlung kann einen Antrag eines Mitgliedes mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dem Vorstand zur Bearbeitung überweisen.

⁷ Für sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Genehmigung der Gründungsstatuten, der Zusammenarbeitsverträge und des Auflösungsbeschlusses des Berufsverbands, gilt das einfache Mehr (Art. 16 Abs. 4).

⁸ Die Gründungsstatuten und die Zusammenarbeitsverträge im Zeitpunkt der Gründung bedürfen einer 2/3 Mehrheit (Art. 16 Abs. 4).

⁹ Das Protokoll der Generalversammlung und der Bericht des Präsidiums werden in dem vom Vorstand bestimmten Publikationsorgan veröffentlicht.

C) Delegiertenversammlung

Art. 18 – Funktion und Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung ist unter Vorbehalt der Befugnisse der Urabstimmung bzw. der Generalversammlung das oberste Organ des Berufsverbands.

² Sie wird vom Präsidium geleitet und besteht aus maximal 60 Delegierten. Die Wahlkompetenzen für die Delegierten werden wie folgt aufgeteilt:

- a) Die Fachgesellschaft SGAIM hat Anspruch auf acht Sitze.
- b) Die Fachgesellschaft SGP hat Anspruch auf vier Sitze.
- c) Die JHaS haben Anspruch auf zwei Sitze.

- d) Das KHM hat Anspruch auf einen Sitz.
- e) Die Gruppenpraxen, mit denen Zusammenarbeitsverträge bestehen, haben gemeinsam Anspruch auf zwei Sitze.

³ Die Verteilung der übrigen Delegierten erfolgt nach folgenden Regeln:

- a) Ein Kanton bzw. zwei Halbkantone zusammen haben Anspruch auf mindestens einen Sitz.
- b) Kantone mit 200 – 400 Mitgliedern haben Anspruch auf einen zweiten Sitz;
- c) Kantone mit 401 – 600 Mitgliedern haben Anspruch auf einen dritten Sitz;
- d) Kantone mit über 600 Mitgliedern haben Anspruch auf einen vierten Sitz.

⁴ Die definitive Sitzverteilung wird jeweils vor den Gesamterneuerungswahlen aufgrund der Mitgliederzahlen des letzten Geschäftsjahres durch den Vorstand für die nächste Amtsperiode abschliessend festgelegt.

⁵ Niemand kann gleichzeitig Delegierter mehrerer Kantone und Fachverbände sein.

⁶ Jede der drei grossen Sprachregionen hat Anspruch auf eine Vertretung von mindestens 2 Delegierten an der DV von MFE. Delegierte gemäss Abs. 2 lit. a und b werden hierbei nicht angerechnet.

Art. 19 – Wahlen

¹ Die Gesamterneuerungswahlen für die Delegiertenversammlung finden alle 3 Jahre statt. Die Wiederwahl ist möglich.

² Die Verbandsmitglieder wählen ihre Delegierten bzw. deren Stellvertreter in dem Kanton, in dem sie ihre Praxistätigkeit hauptsächlich ausüben.

³ Besteht kein zuständiger kantonaler oder regionaler Haus- und Kinderärzt:innenverband, der die Durchführung der Wahlen vornimmt, können mindestens 20 Einzelmitglieder des entsprechenden Kantons Wahlvorschläge zuhanden der Geschäftsstelle einreichen. Der Vorstand regelt in diesen Fällen das Wahlprozedere abschliessend.

⁴ Stehen für eine Wahl als Delegierte nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als Sitze zur Verfügung, gelten die von den kantonalen oder regionalen Haus- und Kinderärzt:innenverbänden oder den Einzelmitgliedern vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten als gewählt.

⁵ Die Wahlen der Delegierten werden durch die Geschäftsstelle koordiniert.

⁶ Der Amtsantritt erfolgt in der Regel dem der Wahl folgenden Geschäftsjahr.

⁷ Falls ein Delegierter oder eine Delegierte vorzeitig ausscheidet, ist das delegierende Organ (Kanton oder Fachgesellschaft) für die Nachfolgeregelung verantwortlich.

Art. 20 – Zuständigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist für die strategische Gesamtführung des Berufsverbands verantwortlich. Sie legt das Leitbild und die langfristigen Zielsetzungen fest, teilt die Mittel zur Erreichung dieser Ziele zu und überwacht die Tätigkeit der anderen Organe.

² Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Abnahme des Geschäftsberichts des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das neue Geschäftsjahr sowie allfälliger zusätzlicher Beiträge;
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Bilanz des Vorjahres sowie über die Verwendung des Geschäftsergebnisses;
- d) Beschlussfassung über das Budget und die Jahresziele;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Anordnung einer Urabstimmung;
- g) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen strategischen Zielsetzungen;
- h) Bestimmung der zuständigen kantonalen oder regionalen Haus- und Kinderärzt:innenverbände für die Organisation der Wahlen der Delegierten;
- i) Genehmigung des Geschäftsreglements für die Organe der Gesellschaft sowie für deren Entschädigung und die Finanzkompetenzen derselben;
- j) Genehmigung neuer oder abgeänderter Zusammenarbeitsverträge (Art. 32);
- k) Genehmigung von Statutenänderungen und verbindlichen Beschlüssen;

- l) Wahl des Präsidiums und von 4 bis 6 weiteren Vorstandsmitgliedern;
- m) Wahl der Revisionsstelle;
- n) Wahl der Delegierten des Berufsverbandes in die Gremien der FMH oder anderer Vereinigungen;
- o) Einsetzen von ständigen Kommissionen.

Art. 21 – Organisation

¹ Die Organisation, die Wahl der Delegierten, der Ablauf der Delegiertenversammlung sowie die Rechte und Pflichten werden im Übrigen im Geschäftsreglement (Art. 20 Abs. 2 lit. i) geregelt.

² Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 22 – Versammlungen

¹ Die Delegiertenversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zu ordentlichen Sitzungen zusammen.

² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden:

- a) durch Beschluss der Delegiertenversammlung;
- b) auf Verlangen von 20 Delegierten, des Vorstandes, von 5 Kantonen oder 10% der Mitglieder des Berufsverbandes.

³ Die SGAIM, SGP, JHaS und das KHM sowie die Kantone bezeichnen – je nach Anspruch auf Delegierte – entsprechende Ersatzdelegierte.

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

⁵ Die Mitglieder des Berufsverbandes können den Beratungen der Delegiertenversammlung als Zuhörer beiwohnen.

⁶ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (analog Art. 16 Abs. 4).

⁷ Mindestens 20 Delegierte können eine geheime Abstimmung verlangen.

⁸ Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Berufsverband kann nur in einer geheimen Abstimmung beschlossen werden.

⁹ Die Traktandenliste der Delegiertenversammlung wird allen Delegierten mindestens 20 Tage im Voraus und unter Hinweis auf ihr Antragsrecht bekannt gegeben.

¹⁰ Die Sitzungsdaten und Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden in dem vom Vorstand bestimmten Publikationsorgan des Berufsverbandes veröffentlicht.

¹¹ Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf mit ausschliesslich elektronischer Teilnahme oder mit teilweise physischer und teilweise elektronischer Teilnahme der Delegierten durchgeführt werden.

D) Vorstand

Art. 23 – Funktion und Zusammensetzung

¹ Der Vorstand ist das oberste leitende und vollziehende Organ des Berufsverbands.

² Es besteht aus einem Präsidium, das durch den Präsidenten und ein bis zwei Vizepräsidenten oder durch 2 Co-Präsidenten wahrgenommen werden kann, und 4 bis 6 weiteren Mitgliedern (alle statutarischen Erwähnungen des Präsidiums gelten sinngemäss auch für die 2 Co-Präsidenten).

³ Das Präsidium kann im Anstellungsverhältnis tätig sein. Alle Vorstandsmitglieder üben eine Tätigkeit als Haus- oder Kinderärzt:in aus.

⁴ Die Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder und ihre Entschädigung werden im Übrigen im Geschäftsreglement geregelt (Art. 20 Abs. 2 lit. i).

⁵ Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder wird auf die verschiedenen Landesgegenden und Sprachregionen Rücksicht genommen.

Art. 24 – Wahlen

¹ Das Präsidium und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Gründungsvorstandes (Art. 17 Abs. 4 lit. b) durch die Delegiertenversammlung gewählt.

² Die Wahlen für die Gesamterneuerung des Vorstandes finden alle 3 Jahre statt. Die Wiederwahl ist für maximal 3 Amtsperioden möglich. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise eine einmalige Verlängerung auf eine vierte Amtsperiode erlaubt werden. Angebrochene Amtsperioden zählen nicht.

³ Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Fachgesellschaften zu berücksichtigen.

⁴ Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, wählt die Delegiertenversammlung in der Regel einen Ersatz für die verbleibende Amtsdauer.

Art. 25 – Zuständigkeit

¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht anderen Organen übertragen sind.

² Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vorbereitung aller Geschäfte für die Urabstimmung, Generalversammlung und Delegiertenversammlung;
- b) Vertretung der Gesellschaft nach aussen;
- c) Vorbereitung der Delegiertenversammlung und definitive Festlegung der Sitzverteilung (Art. 18 Abs. 4);
- d) Ausarbeitung des Geschäftsberichts, Jahresrechnung, Budgets zuhanden der Delegiertenversammlung;
- e) Ausarbeitung der gesundheitspolitischen, standespolitischen und strategischen Zielsetzungen;
- f) Sicherstellung der Kommunikation innerhalb der Gesellschaft und nach aussen;
- g) Verwaltung der Finanzen;
- h) Überwachung der Einhaltung von Statuten, allgemein verbindlichen Beschlüssen etc.;
- i) Anstellung, Kontrolle bzw. Entlassung der Geschäftsstelle;
- j) Einsetzung bzw. Berufung von temporären Kommissionen, Experten, Verhandlungsdelegationen etc.;
- k) Erlass und Änderung des Geschäftsreglements;
- l) Beschlussfassung über die Beteiligung oder Mitgliedschaft in anderen Organisationen;
- m) Beschlussfassung über einmalige nicht im Budget enthaltene Ausgaben im Rahmen der im Geschäftsreglement festgesetzten Kreditlimite;
- n) Entscheid über Aufnahmen, Ausschlüsse, Rekurse etc.;
- o) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Verträgen, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist;

- p) Beschlussfassung über die Reduktion von Mitgliederbeiträgen (Art. 12 Abs. 2 und 3).

Art. 26 – Konstituierung und Organisation

¹ Der Vorstand konstituiert sich nach der Wahl des Präsidiums selbst.

² Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

³ Die Organisation des Vorstands, Rechte und Pflichten seiner Mitglieder, Entschädigungen etc. werden im Übrigen im Geschäftsreglement geregelt.

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Delegiertenversammlung und an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 27 – Sitzungen

¹ Vorstandssitzungen können auf Verlangen jedes Vorstandsmitgliedes einberufen werden.

² Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Je nach Bedarf können weitere Personen zur Teilnahme eingeladen werden.

⁴ Durch die Geschäftsstelle wird ein erweitertes Beschlussprotokoll erstellt.

⁵ Die Delegierten bzw. Mitglieder sind periodisch über die Geschäftstätigkeit des Vorstandes zu orientieren.

⁶ Die Vorstandssitzung kann bei Bedarf mit ausschliesslich elektronischer Teilnahme oder mit teilweise physischer und teilweise elektronischer Teilnahme durchgeführt werden.

E) Die Geschäftsstelle

Art. 28 – Zusammensetzung und Zuständigkeit

¹ Die Geschäftsstelle unter Aufsicht des Vorstands ist das ausführende Organ des Berufsverbands. Sie besteht aus der Geschäftsstellenleitung sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Geschäftsstellenleitung hat in der Generalversammlung, der Delegiertenversammlung und im Vorstand beratende Stimme.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Geschäftsreglements.

F) Revisionsstelle

Art. 29 – Wahl und Aufgaben der Revisionsstelle

¹ Die Delegiertenversammlung (Art. 20 Abs. 2 lit. m) wählt für 1 Jahr eine professionelle Revisionsstelle; die Wiederwahl ist möglich.

² Die Aufgaben der Revisionsstelle sind:

- a) Prüfung der Jahresrechnung, der Bilanz und allfälliger Spezialrechnungen;
- b) Prüfung der Buchhaltung;
- c) Prüfung der Vermögensverwaltung;
- d) Schriftliche Berichterstattung an die Delegiertenversammlung und Abgabe einer Empfehlung bezüglich der Abnahme der Jahresrechnung.

Art. 30 – Kommissionen

Die Delegiertenversammlung (Art. 20 Abs. 2 lit. o) oder der Vorstand (Art. 25 Abs. 2 lit. j) können ständige bzw. temporäre Kommissionen zur Bearbeitung fachspezifischer Themen einsetzen und auflösen. Die Leiterinnen und Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand ernannt. Dieser erteilt den Kommissionen Aufträge und ist Aufsichtsorgan.

VI. Verschiedene Bestimmungen

Art. 31 – Übergangsbestimmungen

¹ Einzelmitglieder sollen sich einem kantonalen bzw. regionalen Haus- und Kinderärzt:innenverband anschliessen, sofern ein solcher besteht.

² Die kantonalen bzw. regionalen Verbände anerkennen ausdrücklich die Statuten des Berufsverbands.

Art. 32 – Zusammenarbeit

¹ SGAIM, SGP, JHaS und das KHM regeln in schriftlichen Zusammenarbeitsverträgen ihre Beziehungen zum Berufsverband. Diese Zusammenarbeitsverträge haben insbesondere Folgendes zu beinhalten:

- a) Einzel- oder Kollektivbeitritt der bisherigen Mitglieder;
- b) Abtretung von Kompetenzen und Aufgaben an den neuen Berufsverband;
- c) Bestimmungen über die Vertretung in den Organen anderer Vereinigungen, insbesondere der FMH;
- d) Soweit nötig, Änderung der bisherigen Statuten.

² Der Berufsverband kann mit weiteren juristischen Personen oder Organisationen Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 33 – Auflösung des Berufsverbands

¹ Ein Antrag auf Auflösung des Berufsverbands kann von der Generalversammlung, der Delegiertenversammlung oder vom Vorstand gestellt werden. Der Berufsverband kann aufgelöst werden, wenn 2/3 der Mitglieder in einer Urabstimmung einer Auflösung zustimmen (Art. 16 Abs. 4).

² Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

³ Sofern der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt, fällt ein allfälliger Liquidationsgewinn an die FMH mit dem Auftrag, den Betrag entsprechend dem Zweck des aufgelösten Berufsverbands zu verwenden.

⁴ Eine Ausschüttung des Verbandsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 34 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand

¹ Als subsidiäres Recht gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs Art. 60 ff.

² Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Berufsverband ist der Sitz des Verbands.

³ Bei Interpretationsproblemen ist die deutschsprachige Version massgeblich.

Ort/Datum: Luzern, 24. Juni 2010

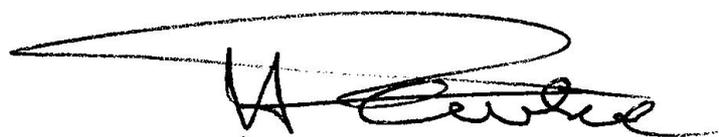
Namens des Präsidiums:



Marc Müller



Jürg Rufener



François Héritier

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung des Berufsverbands Haus- und Kinderärzt:innen Schweiz vom 17. September 2009 beziehungsweise an der ersten ordentlichen Generalversammlung vom 24. Juni 2010 genehmigt worden.

TEILREVISIONEN

1. Teilrevision: Die Delegiertenversammlung vom 21. Mai 2011 beschloss eine Änderung des Artikels 12 (Mitgliederbeitrag für nicht mehr Berufstätige).
 2. Teilrevision: Die Delegiertenversammlung vom 3. November 2011 beschloss den Artikel 23 Abs. 5 (Rücksichtnahme auf verschiedene Landesgegenden und Sprachregionen bei Wahl des Vorstands).
 3. Teilrevision: Die Delegiertenversammlung vom 11. Mai 2012 beschloss eine Änderung des Artikels 4 lit. a (Ergänzung des Facharztstitels "Allgemeine Innere Medizin").
 4. Teilrevision: Die Delegiertenversammlung vom 13. Dezember 2012 beschloss eine Änderung der Artikel 16 (Urabstimmung) und 18 Abs. 6 (Vertretung der Sprachregionen in der Delegiertenversammlung).
 5. Teilrevision: Die Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2014 beschloss eine Änderung des Artikels 22, Abs. 9 (Delegiertenversammlung, Versammlungen: Frist für DV-Einladung).
 6. Teilrevision: Die Delegiertenversammlung vom 3. Dezember 2015 beschloss eine Änderung des Titels und des Artikels 1 (Name und Sitz, Anpassung an das neue Logo) sowie eine Übergangsregelung für Artikel 18, 2a (Delegiertenversammlung, Art. 18 – Funktion und Zusammensetzung, Delegiertenzahl für die SGAIM)
 7. Teilrevision: Die Delegiertenversammlung vom 24. November 2016 beschloss Änderungen des Artikels 18, 2, (zweiter Delegiertensitz für JHaS, Delegiertensitz für das KHM), des Artikels 22, 3 (Bestimmung von Ersatzdelegierten neu auch für das KHM) sowie des Artikels 32 (Erwähnung des KHM bei den Zusammenarbeitsverträgen).
 8. Teilrevision: Die Delegiertenversammlung vom 23. November 2017 beschloss Änderungen der Artikel 4b (SGAIM als ordentliches Mitglied unter juristische Personen anstelle von SGAM und SGIM), Artikel 18, 2 (definitiv 8 Delegiertensitze für die SGAIM), Artikel 22, 3 (Bestimmung von Ersatzdelegierten, Ersatz von SGAM und SGIM durch SGAIM) sowie Artikel 32 (Zusammenarbeitsverträge, Ersatz von SGAM und SGIM durch SGAIM).
- Die Übergangsregelung vom 3.12.2015, die der SGAIM provisorisch bis zur Genehmigung des Zusammenarbeitsvertrages zwischen mfe und SGAIM 8 Delegierte zusprach, fällt somit dahin.
9. Teilrevision: Die Delegiertenversammlung vom 22. November 2018 beschloss Änderungen des Artikels 18, 3 (Herabsetzung der Mitgliederzahlen für die Verteilung der Delegiertensitze nach Kantonen).
 10. Teilrevision: Die Delegiertenversammlung vom 14. Mai 2020 (ohne physische Präsenz der Delegierten) beschloss Änderungen im Artikel 29 (Schriftliche Berichterstattung statt Teilnahme der Revisionsstelle an der Delegiertenversammlung), Ergänzung von 29 d und Streichung von 29 e.
 11. Teilrevision: Die Delegiertenversammlung vom 25. November 2021 beschloss einen neuen Artikel 11a zum Datenschutz sowie Ergänzungen in Bezug auf elektronische Sitzungen in den Artikeln 17 (Ziffer 2 ergänzt), 22 (Ziffer 11 neu) und 27 (Ziffer 6 neu).
 12. Teilrevision: Die Delegiertenversammlung vom 6. Mai 2022 beschloss Ergänzungen in den Artikeln 18 (Ziffer 2 ergänzt den Anspruch von Gruppenpraxen auf zwei Delegiertensitze, neu 2e) und 32 (neue Ziffer 2 zu weiteren Zusammenarbeitsverträgen mit juristischen Personen oder Organisationen).
 13. Teilrevision: Die Delegiertenversammlung vom 24. November 2022 beschloss die Änderung des Artikels 8, Ziffer 2, insofern, dass der Austritt nun für alle schriftlich unter Einhaltung von einer Frist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres möglich ist.
 14. Teilrevision: Die Delegiertenversammlung vom 21. November 2024 beschloss die Änderung der Artikel 2, 4a und 6 im Hinblick auf die neu mögliche Mitgliedschaft von praktischen Ärztinnen und Ärzten im Verband. Zudem gab die Delegiertenversammlung dem Vorstand den Auftrag, den Begriff «Hausärzt:innen» bis zur nächsten Delegiertenversammlung überall in den Statuten durch den Begriff «Haus- und Kinderärzt:innen» zu ersetzen.